

Abhandlungen zum Recht der Internationalen Wirtschaft

Herausgeber:

Prof. Dr. Dörte Poelzig, M. jur. (Oxford)
Universität Passau

Dr. iur. Bernhard Großfeld, LL.M. (Yale)
Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Prof. Dr. Jan von Hein
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Prof. Dr. Otto Sandrock, LL.M. (Yale)
Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Prof. Dr. Ulrich G. Schroeter
Universität Mannheim

Prof. Dr. Dennis Solomon, LL.M. (Berkeley)
Universität Passau

Band 79

Die Risikoverteilung im bargeldlosen
Zahlungsverkehr bei Fehlen eines
Zahlungsauftrags im deutschen und im
taiwanesischen Recht

von

Yen-Pin Lu

Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde
der Juristischen Fakultät der Universität Passau

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliothek; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über

<http://dnb.de> abrufbar.

ISBN: 978-3-8005-1661-2

dfv Mediengruppe

© 2016 Deutscher Fachverlag GmbH, Fachmedien Recht und Wirtschaft, Frankfurt am Main

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satz: Lichtsatz Michael Glaese GmbH, Hildastraße 4, 69502 Hemsbach

Druck und Verarbeitung: WIRmachenDRUCK GmbH, Mühlbachstraße 7, 71522 Backnang

Printed in Germany

1. Kapitel

Einführung

Während der historische Gesetzgeber noch davon ausging, dass Geldschulden durch Barzahlung zu begleichen sind, wurde zwischenzeitlich die bargeldlose Zahlung mit Buchgeld entwickelt. Der bargeldlose Zahlungsverkehr umfasst neben der Zahlung mittels Scheck und Wechsel die Überweisung, die Lastschrift und die Kartenzahlung (mittels Kreditkarte, Debitkarte oder Geldkarte). In Deutschland ist die Überweisung als wichtigstes bargeldloses Zahlungsinstrument anzusehen. Laut Statistik der Deutschen Bundesbank¹ wurden im Jahr 2014 von Nichtbanken 5.923,6 Mio. Überweisungen vorgenommen, die sich aus 747,1 Mio. Überweisungen in der beleghaften Form und 5.176,5 Mio. Überweisungen in der beleglosen Form zusammensetzen. Der Transaktionswert betrug insgesamt 52.983.395 Mio. Euro (3.248.056 Mio. Euro in der beleghaften Form sowie 49.735.340 Mio. Euro in der beleglosen Form). Daneben spielt auch die Lastschrift eine wichtige Rolle. Im Jahr 2014 wurden 8.666,9 Mio. Lastschrift-Zahlungsvorgänge mit einem Transaktionswert von 3.368.511 Mio. Euro durchgeführt. In Bezug auf die Kartenzahlung lassen sich folgende Zahlen nennen: Bis zum Jahresende 2014 waren insgesamt 133,953 Mio. Karten mit Zahlungsfunktion im Umlauf, davon 102,8256 Mio. Debitkarten und 31,1273 Mio. Kreditkarten (26,2282 Mio. Karten ohne Kreditfunktion sowie 4,8991 Mio. Karten mit Kreditfunktion). Im selben Jahr wurden 2.574,9 Mio. Debitkarten-Transaktionen im Gesamtwert von 162.202 Mio. Euro vorgenommen, während insgesamt 760,5 Kreditkartenzahlungen (668,7 Mio. Zahlungen mit Kreditkarte ohne Kreditfunktion sowie 91,8 Mio. Zahlungen mit Kreditkarte mit Kreditfunktion) durchgeführt wurden, deren Gesamtwert sich auf 94.885 Mio. Euro (88.793 Mio. Euro bei Zahlung mit Kreditkarte ohne Kreditfunktion sowie 6.092 Mio. Euro bei Zahlung mit Kreditkarte mit Kreditfunktion) belief. Zu beachten ist, dass die Anzahl der Kreditkartenzahlungen von 2010 bis 2014 kontinuierlich von 481,8 Mio. (im Gesamtwert von 43.469 Mio. Euro) auf 760,5 Mio. (im Gesamtwert von 94.885 Mio. Euro) pro Jahr stieg². Dies bedeutet eine Steigerung um 57.85% bezüglich der Anzahl und um 118.28% bezüglich des Gesamtwerts. Gemessen an der Transaktionszahl ist die Anzahl der Scheckzahlungen weiter gesunken, nämlich von 48,3 Mio. (Gesamtwert:

1 Vgl. Zahlungsverkehrs- und Wertpapierabwicklungsstatistiken in Deutschland 2010–2014 (Stand: November 2015).

2 Anzahl/Transaktionswert der Kreditkartenzahlungen von 2010 bis 2014: 481,8 Mio./ 43.469 Mio. Euro (2010), 541,7 Mio./ 48.941 Mio. Euro (2011), 603,1 Mio./ 52.442 Mio. Euro (2012), 747,5 Mio./ 60.477 Mio. Euro (2013), 760,5 Mio./ 94.885 Mio. Euro (2014).

Kapitel 1: Einführung

263.796 Mio. Euro) im Jahr 2010 auf 40,6 Mio. (Gesamtwert: 251.978 Mio. Euro) im Jahr 2011, auf 34,4 Mio. (Gesamtwert: 226.936 Mio. Euro) im Jahr 2012, auf 31,3 Mio. (Gesamtwert: 201.367 Mio. Euro) im Jahr 2013 und auf 29,7 Mio. (Gesamtwert: 189.064 Mio. Euro) im Jahr 2014. Von 2010 bis 2014 zeigte sich eine erhebliche Abnahme um 38.5% bezüglich der Anzahl und um 28.33% bezüglich des Gesamtwerts.

In Taiwan kommt der Überweisung im Bereich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs ebenfalls große Bedeutung zu. Zwar liegt keine komplette Statistik vor, die alle Formen von Überweisungen berücksichtigte, doch findet sich eine Statistik, der zufolge 139.082 Mio. durch Verwendung der Bankkarte mit der PIN an Geldautomaten eingeleitete Überweisungsvorgänge durchgeführt wurden³, wobei deren Gesamtwert sich auf 5.400.306 Mio. TWD⁴ belief⁵. Der Lastschrift dagegen kommt in der taiwanesischen Praxis eine geringere Bedeutung zu, als dies in Deutschland der Fall ist. Der Grund dafür besteht darin, dass zum einen die Lastschrift häufig als Sonderform der Überweisung bezeichnet wird; zum anderen ist das deutsche Einzugsermächtigungslastschriftverfahren, das dem Zahler ein Widerspruchsrecht einräumt, der taiwanesischen Rechtslage gänzlich fremd. In Taiwan sind vielmehr Kartenzahlungen von besonderer Relevanz. Bis zum Jahresende 2014 wurden 178,975 Mio. Bankkarten (wovon noch 87,817 Bankkarten im Umlauf waren) ausgegeben⁶. Ende des Jahres 2014 waren 37,389 Mio. Kreditkarten im Umlauf; der Gesamtwert der Transaktionen belief sich im Jahr 2014 auf 2.068.336 Mio. TWD (im Inland: 1.923.815 Mio. TWD; ins Ausland: 144.521 Mio. TWD)⁷. Nach der Statistik⁸ ist jeder Erwachsene im Besitz von durchschnittlich 2.3 Karten, wobei jede Kreditkarte mit einem durchschnittlichen Wert von 55.319 TWD pro Jahr verwendet wurde. Daraus wird deutlich, dass die Zahl der ausgegebenen Kreditkarten in Taiwan sogar höher ist als in Deutschland; auch beträgt der Gesamtwert der Kreditkartenzahlungen in Taiwan 60.22% des Gesamtwerts in Deutschland, obwohl die Einwohnerzahl Deutschlands⁹ fast 3.5 Mal höher ist als die Taiwans¹⁰.

3 Vgl. http://www.fisc.com.tw/TC/OPENDATA/A8_Type_Y.pdf.

4 1 Euro = 36.2 TWD (Taiwan-Dollar) (20.12.2015).

5 Vgl. http://www.fisc.com.tw/TC/OPENDATA/A4_Value_Y.pdf.

6 Vgl. http://research.fsc.gov.tw/fsd/fnc1_rslt.asp?DT_LIST=FNCL_ST10.FBI006.DATA_01,..DATA_02,..DATA_03,..DATA_04,..DATA_05&DM_LIST=2014,,2014,,Y,C,Pie3D.swf,,N,,&DISP=C.

7 http://research.fsc.gov.tw/fsd/fnc1_rslt.asp?DT_LIST=FNCL_ST10.FBI007.DATA_01,..DATA_02,..DATA_03,..DATA_04,..DATA_05,..DATA_06,..DATA_07,..DATA_08&DM_LIST=2014,,2014,,Y,C,Pie3D.swf,,N,,&DISP=C.

8 Vgl. http://www.nccc.com.tw/NCCC_backend/ExportFile@doDownloadRegFile.action?FOOLDER=KNOWLEDGE&FILE=2015100815461077595.pdf.

9 81.292.428 (Stand: 31. März 2015).

10 23.468.748 (Stand: September 2015).

Bezüglich des Rechts des Zahlungsverkehrs hat der deutsche Gesetzgeber erstmals im Jahr 1999 anhand der Regelungen (d. h. §§ 676a bis 676g BGB a.F.), mittels derer die Überweisungsrichtlinie¹¹ umgesetzt wurde, den Überweisungsverkehr geregelt. In der bisherigen Rechtslage wurde lediglich die Überweisung geregelt, die als ein Vertrag¹² zu verstehen ist. Mit der Umsetzung der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.11.2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt am 31.10.2009 (sog. ZDRL) wurde das Recht zum bargeldlosen Zahlungsverkehr in Deutschland auf eine neue Rechtslage gestellt. Die §§ 676a bis 676g BGB a.F. wurden durch neue Regelungen (d. h. §§ 675c bis 676c BGB n.F.) ersetzt, die den zivilrechtlichen Teil der ZDRL umsetzen. Nunmehr werden nicht nur Überweisungen, sondern auch die Lastschrift und die Kartenzahlung vom neuen Zahlungsdiensterecht umfasst. Der deutsche Gesetzgeber hat die verschiedenen Zahlungsinstrumente nicht jeweils getrennt, sondern vielmehr – in Übereinstimmung mit der ZDRL – horizontal (d. h. nach den Ablaufphasen) geregelt¹³. Aufgrund des hohen Abstraktionsniveaus der neuen Regelungen ist es erforderlich, in Bezug auf deren Anwendung näher zu erklären, wie die einzelnen Vorschriften auf die unterschiedlichen Zahlungsinstrumente anzuwenden sind¹⁴. Im Gegensatz dazu fehlt es im taiwanesischen Recht an entsprechenden Sonderregelungen, so dass die Vorschriften im Auftragsrecht (Art. 528 ff. ZGB) und im allgemeinen Teil des Schuldrechts auf den bargeldlosen Zahlungsverkehr anwendbar sind. Von praktischer Bedeutung sind ferner die von der Financial Supervisory Commission herausgegebenen Musterbedingungen¹⁵, die als *Mindestschutz* für die Verbraucher anzusehen sind, denn vorformulierte Klauseln, die zum Nachteil des Vertragspartners des Verwenders führen, sind gemäß § 17 Abs. 2 KSchG unwirksam.

Der *Gegenstand der Untersuchung* dieser Arbeit ist auf zwei Aspekte zu begrenzen. Wegen der praktischen Relevanz, die ihnen im deutschen wie auch im taiwanesischen Zahlungsverkehr zukommt, werden in dieser Arbeit *drei Zahlungsinstrumente, d. h. die Überweisung, die Kreditkartenzahlung und die Zahlung mittels Debitkarte*, untersucht. Neben der traditionellen Überweisung mit Überweisungsträger und Vorlage der Kreditkarte bei Vertragsunternehmen

11 Richtlinie 97/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über grenzüberschreitende Überweisungen.

12 Kritisch vgl. *Hadding*, in: FS Schneider, S. 443 (444).

13 *Grundmann*, WM 2009, 1109 (1110); *ders.*, in: Großkomm. HGB, Bankvertragsrecht Dritter Teil, Rn. 7; Palandt/*Sprau*, Einf. vor § 675c Rn. 11; *Reymann*, DStR 2011, 1959; *Sprau*, in: Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie, S. 107 (108).

14 *Hadding*, in: FS Schneider, S. 443 (444); MüKo-HGB/*Häuser*, Zahlungsverkehr, Rn. B 6; Palandt/*Sprau*, Einf. vor § 675c Rn. 11.

15 Z. B. Musterbedingungen für Online-Banking (Fassung: 2006), Musterbedingungen für Kreditkarten (Fassung: 9.12.2014; gültig ab 1.1.2015) und Musterbedingungen für Nutzung der Bankkarte (Fassung: 24.10.2011).

zur bargeldlosen Zahlung (d. h. sog. Präsenzverfahren) sind für diese Arbeit zudem die heutzutage stetig zunehmende Überweisung per Online-Banking und der Einsatz der Kreditkarte im Distanzgeschäft, z. B. im sog. Mail- oder Telefon-Order-Verfahren oder beim Online-Einkauf von Interesse. Eine darüber hinausgehende umfassende Untersuchung aller bezüglich dieser drei Zahlungsinstrumente auftretenden Rechtsfragen kann nicht geleistet werden; vielmehr konzentriert sich diese Arbeit auf die Frage nach der *Risikoverteilung beim Fehlen eines Zahlungsauftrags*. Die größte Bedeutung erlangt hier der Fall der Fälschung eines Zahlungsauftrags, d. h. der sog. Missbrauchsfall. Dazu gehört auch jener Fall, in dem ein Zahlungsauftrag z. B. wegen der Geschäftsunfähigkeit des Zahlers von Anfang an unwirksam ist oder ein ursprünglich wirksam erteilter Zahlungsauftrag nachträglich widerrufen wird. Im Bereich des Überweisungsverkehrs ist das Fehlen eines Zahlungsauftrags ferner eventuell darauf zurückzuführen, dass der Zahlungsdienstleister des Überweisenden den von diesem erteilten Zahlungsauftrag irrtümlich ausgeführt hat, z. B. im Fall der Überweisung an einen falschen Empfänger oder der Doppelüberweisung.

Das *Ziel der Untersuchung* ist zu klären, wie das Risiko des Fehlens eines Zahlungsauftrags in der deutschen und in der taiwanesischen Rechtslage aufzuteilen ist. Bezüglich der deutschen Rechtslage ist vor allem die Frage zu behandeln, wie die neuen Regelungen auf die in dieser Arbeit diskutierten Zahlungsinstrumente und im konkreten Fall anzuwenden sind. Eine rechtsvergleichende Betrachtung ermöglicht es darüber hinaus, eine mögliche Richtung nicht nur für die Anwendung des taiwanesischen geltenden Rechts, sondern auch für die künftige Gesetzgebung Taiwans vorzuschlagen.

Die folgende Arbeit gliedert sich in 4 Teile, wobei aufeinanderfolgend die in dieser Arbeit diskutierten Zahlungsinstrumente, d. h. die Überweisung (2. Kapitel), die Zahlung mittels Kreditkarte (3. Kapitel) sowie die Zahlung mittels Debitkarte (4. Kapitel), untersucht werden. Im jeweiligen Teil wird zunächst ein kurzer Überblick bezüglich des Ablaufs des Zahlungsvorgangs gewährt. Anschließend ist festzustellen, unter welchen Voraussetzungen in Bezug auf das jeweilige Zahlungsinstrument ein Fall des Fehlens eines Zahlungsauftrags vorliegt. Dadurch kann der Umfang der Untersuchung im Weiteren bestimmt werden. Auf dieser Basis lässt sich die Frage nach der Risikoverteilung in den einzelnen Fallgruppen untersuchen. Schließlich erfolgen im 5. Kapitel eine Schlussbetrachtung sowie ein weiterer Ausblick in Bezug auf beide Länder.